Examen im Bundesstaatsrecht
(IuR I – Reglement 2001)

Hinweise

1. Lesen Sie zuerst die Fragen aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
2. Bitte achten Sie auf die Zeit (2 Stunden).
3. Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen der Teile I und II. Beide Teile ergeben jeweils eine Zwischennote. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt beider Zwischennoten. Für die Frage der Auf- oder Abrundung ist der Gesamteindruck entscheidend.
4. Nebenfachstudenten beantworten ebenfalls alle Fragen.

VIEL GLÜCK!!!!

Teil I
THEORETISCHE GRUNDLAGEN
(ca. 60 Minuten): Total 25 Punkte

1. Erklären Sie kurz folgende *Begriffe* (Total: 8 Punkte)
a) „Schutzbereich“ eines Grundrechts
b) „Kerngehalt“ (Art. 36 Abs. 4 BV)
c) „Grundrechtseingriff“
d) „Grundrechtsverletzung“

2. Der *Bundesrat* *(Total: 10 Punkte)*

a) Was versteht man unter dem Kollegialprinzip? Erklären Sie. (6 Punkte)

b) Welche Bedeutung hat (hatte) die Zauberformel? (4 Punkte)

3. *Kompetenzaufteilung* zwischen Bund und Kantonen *(Total: 7 Punkte)*

a) Wie werden Bundeskompetenzen begründet? (2 Punkte)

b) Das eidgenössische Wappen (weisses Kreuz auf rotem Feld) ist im Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1889 betreffend das eidgenössische Wappen (SR 111) definiert. Woraus ergibt sich für den Bund die Kompetenz, die schweizerischen Hoheitszeichen festzulegen? (5 Punkte)

Teil II
STAATSRECHTLICHE BESCHWERDE
(ca. 60 Minuten): Total 20 Punkte

Vom 25. Januar bis 31. Januar 2003 fand in Davos das Weltwirtschaftsforum (WEF) statt. Parallel dazu führten verschiedene Nicht-Regierungsorganisationen in Davos unter dem Titel „The Public Eye on Davos“ eine unabhängige internationale Konferenz durch, welche öffentlich war und ohne Anmeldung erfolgen konnte.

Im Vorfeld des WEF waren mehrfach Störungen und Aktionen sowie die Durchführung einer nicht bewilligten Demonstration am 27. Januar 2003 angekündigt worden. Die Kantonspolizei traf daher zum Schutz des WEF, seiner Gäste, der Bevölkerung und der Infrastrukturanlagen zahlreiche Massnahmen und sicherte die Zufahrtswege nach Davos grossräumig mit verdichteten Personen- und Fahrzeug-kontrollen.

Der als freier Journalist tätige *Arno Blick* versuchte am 27. Januar 2003, mit dem Postauto von Klosters nach Davos zu gelangen. Kurz vor Davos wurde das Postauto angehalten. Die Insassen wurden kontrolliert und an der Weiterreise nach Davos gehindert. Trotz Vorlegens seines Presseausweises und seiner Angaben über journalistische Tätigkeiten in Davos und am „Public Eye on Davos" wurde Arno Blick von der Polizei an der Weiterfahrt gehindert und zur Rückkehr aufgefordert.

Arno Blick legte gegen diese polizeilichen Anordnungen Beschwerde beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden ein, welches auf die Beschwerde nicht eintrat. Hiergegen wandte sich Arno Blick an den Regierungsrat, welcher mit Entscheid vom 17. Mai 2005 den Nichteintretensentscheid des Departements aufhob, die Beschwerde aber in der Sache abwies. Nach Auffassung des Regierungsrats sind keine Grundrechte verletzt worden.

Arno Blick möchte diesen Entscheid des Regierungsrats (= letzte kantonale Instanz) ans Bundesgericht weiterziehen.

Fragen:

1. Mit welchem Rechtsmittel gelangen Sie ans Bundesgericht? Prüfen Sie die *Eintretensvoraussetzungen*. (8 Punkte)

2. Entwerfen Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin von Aldo Blick eine *materielle Begründung* für die entsprechende Beschwerde. Weisen Sie gegebenenfalls kurz auf allfällige (materielle) Schwachstellen in Ihrer Begründung hin (12 Punkte).